



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Die Novelle der Ausgleichsmechanismusverordnung

Christian Glenz

*Referent im Referat „Übergreifendes Energierecht und Erneuerbare-Energien-Gesetz“
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*

Berlin, 28. November 2014 – Plattform Strommarkt

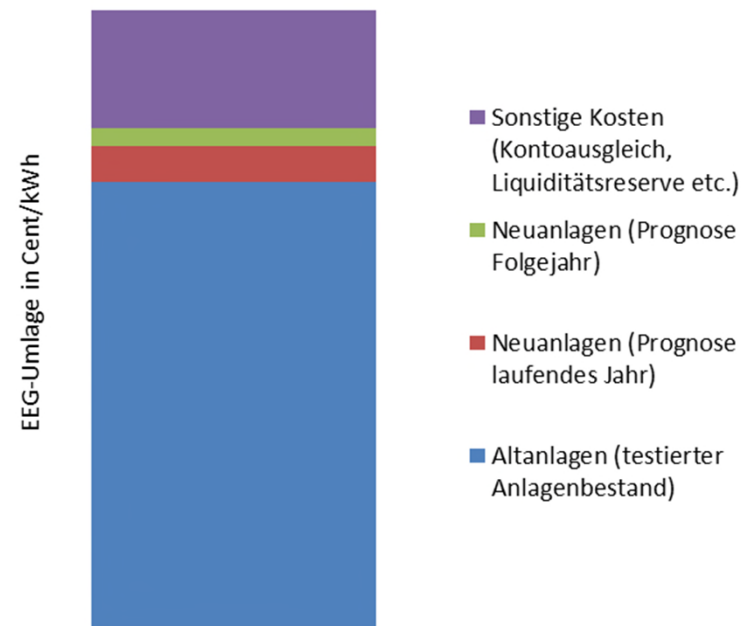
Gliederung

- Wesentliche Inhalte der Novelle
 - Transparenzvorschriften EEG-Umlage
 - Erhebung EEG-Umlage auf Eigenversorger
- Übergangsbestimmungen
- Weiterer Zeitplan

Transparenzvorschriften EEG-Umlage

■ Neue Transparenzanforderungen

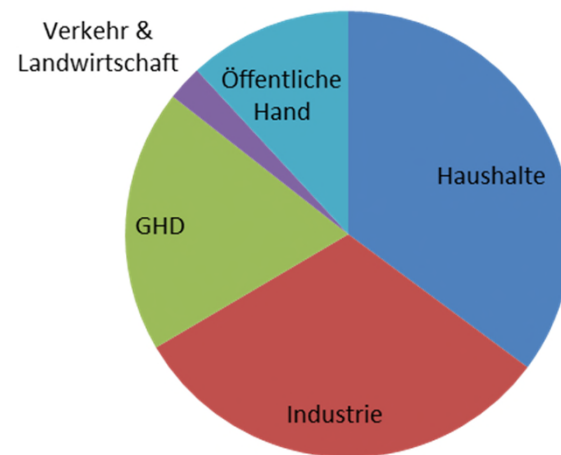
- Aufteilung EEG-Umlage auf Alt- und Neuanlagen



Transparenzvorschriften EEG-Umlage (II)

■ Neue Transparenzanforderungen (II)

- Verteilung EEG-Umlage auf Verbrauchergruppen (Prognose)



Transparenzvorschriften EEG-Umlage (II)

- Veröffentlichung EEG-Umlage und EEG-Vorausschau einheitlich am 15. Oktober
- Verkürzung Zeitraum Börsenpreisschätzer auf 3 Monate
- Inhaltliche Zusammenführung von Punkten aus AusglMechV und AusglMech-Ausführungsverordnung

Erhebung EEG-Umlage auf Eigenversorger

■ EEG 2014:

- Erhebung durch ÜNB
- Aber: Durch VO kann Erhebung auf Anschlussnetzbetreiber übertragen werden

■ AusglMechV (neu):

- Erhebung grds. durch VNB
- „Restzuständigkeit für ÜNB“

Erhebung EEG-Umlage auf Eigenversorger (II)

■ Restzuständigkeit für ÜNB :

- Anlagen, die an Übertragungsnetz angeschlossen sind
- Anlagen an Abnahmestellen, an denen EEG-Umlage nach BesAR begrenzt ist
- Anlagen, die auch Dritte beliefern (neben Eigenversorgung)
- Fälle des § 61 Abs. 1 S. 3 EEG 2014

Erhebung EEG-Umlage auf Eigenversorger (II)

■ Neuerungen für VNB:

- Erhebung der EEG-Umlage auf Eigenversorgung
- Weiterleitung der erhaltenen Zahlungen an ÜNB
- Einbehalt von 5% (Beitrag Kostendeckung)
- Aufrechnungsmöglichkeit gegenüber Anlagenbetreibern

Übergangsvorschriften

- Geben Zeit für Umstellung
- Abrechnung für Eigenversorgung 2014 erst mit regulärer EEG-Endabrechnung 2015
 - Entsprechend verlängerte Fristen für Anlagen- und Netzbetreiber für Datenmeldungen, Testate etc.
 - Vermeidet Aufwand, z.B. für Doppeltestierung
- Umlage auf Eigenversorgung für 1. August 2014 - 31. Mai 2015: Fälligkeit zum 1. Juli 2015

Weiterer Zeitplan

- 3. Dezember: Beschluss im Kabinett
- Anschließend: Zustimmung im Bundestag
- Bis Ende Februar 2015: Inkrafttreten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Christian Glenz

*Referent im Referat „Übergreifendes Energierecht und Erneuerbare-Energien-Gesetz“
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*